



BADEORDNUNG

für das Schwimmbad Waldenburg

Gestützt auf § 9 des Verwaltungs- und Organisationsreglementes vom 01.12.97 erlässt der Gemeinderat folgende Badeordnung:

1. Schwimmbad-Saison

Das Schwimmbad wird je nach Witterung im Mai geöffnet und im September geschlossen. Beginn und Ende der Saison werden durch den Gemeinderat festgesetzt und in der ObZ publiziert.

2. Öffnungszeiten, Zutritt

Während der Saison ist das Bad, sofern es die Witterung erlaubt, täglich wie folgt geöffnet:

Ab Saisonbeginn bis zu den Sommerferien:	09.00 – 19.00 Uhr
Während der Sommerferien:	09.00 – 20.00 Uhr
Nach den Sommerferien:	09.00 – 19.00 Uhr
Ab September bis Saisonschluss:	10.00 – 18.00 Uhr

Der Gemeinderat kann diese Öffnungszeiten je nach Situation ändern resp. anpassen.

Kinder unter 15. Jahren - ohne Begleitung Erwachsener - haben das Bad bis 18.00 Uhr zu verlassen.

Kinder unter 7 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht gestattet.

Kinder, welche nicht schwimmen können, ist der Zutritt nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen gestattet.

Die Besucher/innen sind angewiesen, abends die Badeanlage pünktlich zu verlassen.

Bei schlechter Frequentierung oder schlechter Witterung kann das Schwimmbad früher geschlossen werden.

Über die Benützung des Bades durch Vereine oder für sportliche Veranstaltungen erlässt der Gemeinderat von Fall zu Fall die erforderlichen Vorschriften.

Für den angrenzenden Sportplatz besteht ein besonderes Reglement.

Die Aufsicht und Verantwortung für seine Gruppe/Mitglieder trägt bei den Schulklassen deren Lehrer/innen bzw. bei Vereinen usw. deren verantwortliche Leiter/innen. Diese sind auch für die Einhaltung der Badeordnung der durch sie geleiteten Gruppen besorgt.

3. Eintritts-Preise, Deponie Wertgegenstände

Die Taxen für die Benützung des Schwimmbades werden durch den Gemeinderat festgelegt und sind am Eingang angeschlagen.

Eintrittsbillette verlieren beim Verlassen des Schwimmbades ihre Gültigkeit.

Für Wertgegenstände wird keinerlei Haftung übernommen.

4. Regeln für Besucher/innen

Die Schwimmbad-Besucher/innen haben sich den Anordnungen des Bademeisters zu unterziehen. Es ist alles zu vermeiden, was die Ordnung stört, den Badebetrieb gefährdet und den Anstand verletzt.

Insbesondere sind untersagt:

- a) Verunreinigungen jeglicher Art im Wasser und in den Anlagen
- b) Belästigung anderer Badegäste
- c) Mitbringen von Tieren
- d) Störendes Abspielen von Musikgeräten (Radio, Kassettenrekorder, usw.)
- e) Betreten der Diensträume
- f) Fotografieren von Personen ohne deren Zustimmung
- g) Benützung von Rettungsgeräten zu Spielzwecken
- h) Verwendung von Luftmatratzen, Gummibooten oder Auto- und Veloschläuchen
- i) Mitbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken und Betäubungsmitteln. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat auf Gesuch den Ausschank von alkoholischen Getränken bewilligen
- j) Spiele sind nur soweit zulässig, als sie die Badegäste nicht belästigen. Für Ballspiele ist die Spiel- und Sportwiese zu benützen
- k) Essen und Trinken in und rund um das Bassin.

5. Duschen

Das Duschen sowie die Benützung der Durchschreite-Becken ist vor dem Betreten des Schwimmbassins obligatorisch. Die Verwendung von Seife und Duschmitteln in den Schwimm- und Durchschreite-Becken ist untersagt.

6. Nicht-Schwimmer/innen, Einspringen in Schwimmbecken

Personen, die nicht schwimmen können, dürfen nur das Nichtschwimmer-Becken benützen. Ausnahmen sind nur bei Schwimmkursen unter Leitung oder unter Aufsicht der Eltern gestattet.

Das Springen von den Sprungbrettern und Startblöcken sowie vom südlichen Bassinrand in das Schwimmbecken erfolgt auf eigene Gefahr. Vor dem Springen ist zu beachten, dass keine Badenden gefährdet werden.

Das seitliche Hineinspringen in das Schwimmbecken auf der Westseite ist nicht gestattet.

7. Infektionen, Vorkehrungen

Personen mit offenen Wunden, Ausschlägen oder ansteckenden Krankheiten dürfen das Bad nicht benützen.

Personen, die unter Medikamenten-, Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen, dürfen die Badeanlage nicht betreten.

8. Anerkennung / Verstoss gegen Badeordnung

Alle Besucher/innen und Benützer/innen des Schwimmbades erklären sich mit dem Betreten der Schwimmbadanlage bereit, die Badeordnung sowie Weisungen und Anordnungen des Bademeisters zu anerkennen.

Übertretungen dieser Badeordnung werden durch den Bademeister oder den Gemeinderat geahndet und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt. Für Minderjährige haften deren Eltern oder gesetzlichen Vertreter.

Sich widersetzenden oder sich nicht vorschriftsgemäss benehmenden Personen kann überdies der Besuch des Schwimmbades verboten werden.